

## **Andocken an laufende Klage gegen Rentenversicherung für Lehrkräfte in Integrationskursen möglich**

Liebe KollegInnen,

2007 führte ich ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (kurz RV) durch: 1. Auftraggeber Bamf, 2. + 3. Auftraggeberin VHSen. Wurde selbstverständlich abgelehnt: Bund ist Bund. Deshalb klagte ich gegen die RV und zahle zzt. bis Abschluss des Verfahrens (geht durch alle erforderlichen Instanzen) keine RV.

Ich möchte das Bundesamt in die berechtigte Pflicht nehmen, denn selbst als ehemalige verbeamtete Lehrerin an einem hess. Gymnasium musste ich mich nicht an derartig viele praktische Weisungen halten. Auch nicht in späteren Weiterbildungskursen. Die beiden VHSen sind „nachrangig“.

Meine Nachfrage bei einem kürzlichem Telefonat mit meiner Rechtsanwältin ergab:

1. Ihr könnt ebenfalls ein Statusfeststellungsverfahren bei der RV beantragen. Wird selbige ablehnen. Jetzt legt ihr Widerspruch ein = 1 Satz, z.B. „Hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom ....., Az. ... ein und verweise auf das laufende Verfahren: Rechtsstreit Roswitha Haala, RAin F. Meyer gegen Deutsche Rentenversicherung Bund beim Sozialgericht Hannover, 6. Kammer, Postfach 229, 30002 Hannover, Az. S 6 R 774/07 und bitte Ihre Forderungen bis zum Abschluss des genannten Verfahrens auszusetzen.“

Sollte die RV diesen Widerspruch nicht akzeptieren, nennt sie euch im nächsten Bescheid euer zuständiges Sozialgericht. Dort erhebt ihr Klage, dies braucht wie der obige Widerspruch keinen Rechtsbeistand: „Ich erhebe Klage gegen den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund – Zeichen -, vom ... und beziehe mich auf das laufende Verfahren des Rechtstreits ...“ s. o. .

Macht ihr das alles selbst entstehen euch keine Kosten. Das Verfahren beim Sozialgericht ist kostenfrei, Anwältin oder Anwalt kosten.

Die betreffenden Sozialgerichte werden wahrscheinlich/erfahrungsgemäß mein Verfahren, auf das ihr euch bezieht, abwarten.

2. Wer von der RV entdeckt wurde/wird und eine Zahlungsaufforderung vorliegen hat, legt ebenfalls wie oben beschrieben Widerspruch gegen diese Zahlungsaufforderung ein.
3. Wer bereits RV zahlt kann ein Statusfeststellungsverfahren beantragen und wie oben vorgehen. Möchte diese Kollegin/dieser Kollege auf Nummer sicher gehen, kann sie/er nach Aussetzung der RV-Zahlungen ein entsprechendes Sparsbuch anlegen.

Die Verjährungsfrist liegt bei 4 Jahren. Heißt alles was vor 4 Jahren ab Widerspruch nicht gezahlt wurde muss bezahlt werden.

Ich kann bei Bedarf meine Begründungen fürs Statusfeststellungsverfahren als abwandelbares Beispiel zur Verfügung stellen.

Ich hoffe, dies hilft euch weiter! Und herzliche Grüße, Roswitha Haala